

Checkliste Bodenöffnungen



Sind die Bodenöffnungen in Ihrem Betrieb gesichert?

Die Hauptgefahr ist das Abstürzen von Personen. Solche Unfälle haben meist gravierende Folgen.

Häufige Unfallursachen sind:

- das Fehlen einer Absturzsicherung
- Wegrutschen von Abdeckungen oder Rosten
- Bruch von Abdeckungen oder Absturzsicherungen

Mit dieser Checkliste bekommen Sie solche Gefahren besser in den Griff.

Im Folgenden finden Sie eine Auswahl wichtiger Fragen zum Thema dieser Checkliste. Sollte eine Frage für Ihren Betrieb nicht zutreffen, streichen Sie diese einfach weg.

Wo Sie eine Frage mit «nein» oder «teilweise» beantworten, ist eine Massnahme zu treffen.

Notieren Sie die Massnahmen auf der Rückseite.

Bodenöffnungen für Personen und Waren

- 1 Sind alle Absturzstellen von Bodenöffnungen, z.B. Treppenöffnungen, mit Geländern von mindestens 1 m Höhe gesichert? (Bilder 1 bis 4)
Siehe auch Hinweis in nebenstehendem Kasten.
- ja
 nein

- 2 Sind die Geländer so dimensioniert und so befestigt, dass sie den auftretenden Belastungen standhalten?
Jedes Geländerteil muss einer Belastung von 1000 N (102 kg) standhalten. Siehe auch Merkblatt «Geländer» (Suva-Bestell-Nr. 44006.d).
- ja
 teilweise
 nein

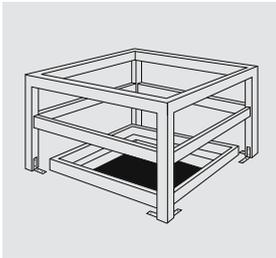


Bild 2

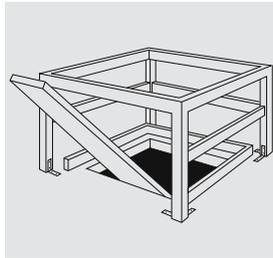


Bild 3

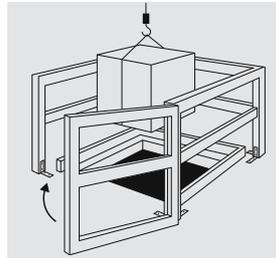


Bild 4

Bodenöffnung mit allseitigem Geländer (Bild 2). Falls erforderlich, z.B. für das Durchreichen von Brettern oder Stangen, darf auf die Zwischenleiste verzichtet werden (Bild 3), oder eine Seite darf als ausschwenkbarer, selbsttätig schliessender Geländerteil gestaltet sein (Bild 4).

- 3 Sind die Abdeckungen von Bodenöffnungen genügend tragfähig und können sie von Personen und wo nötig von Fahrzeugen gefahrlos betreten bzw. befahren werden? (Bild 5)
- ja
 teilweise
 nein

(Keine sichtbaren Schäden wie Risse, Löcher, keine Stolperstellen)

- 4 Sind Einrichtungen vorhanden, mit denen die Absturzkanten bei geöffnetem Bodendeckel gesichert werden können (Klappgeländer, Sperrstange, Sperrgitter usw.)? (Bilder 6 bis 8)
- ja
 teilweise
 nein

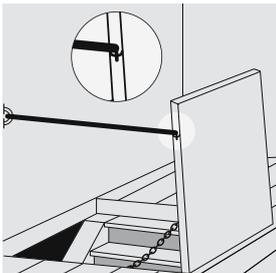


Bild 6: Treppenöffnung mit Sperrstange. Liegt die Treppenöffnung unmittelbar an einer Wand, so lassen sich die Sturzkanten durch die Falltüre und eine Sperrstange einfach sichern.

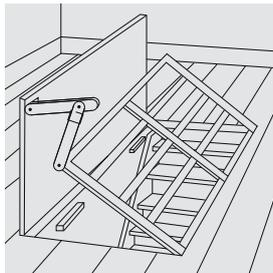
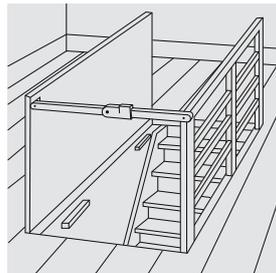


Bild 7: Treppenöffnung mit Sperrgitter. Liegt die Treppenöffnung nicht an einer Wand, kann sie mit der Falltüre, einem Sperrgitter und einem verbindenden Gelenk gesichert werden. Bodenöffnungen zum Durchreichen von Material lassen sich auf die gleiche Weise sichern, dabei braucht es aber beidseits ein Gelenk.



Hinweis: An ortsfesten Zugängen zu maschinellen Anlagen beträgt die Geländerhöhe mindestens 1,10 m (gemäss SN EN ISO 14122-3:2001). Die Suva empfiehlt für neue Geländer im industriellen und gewerblichen Bereich generell eine minimale Geländerhöhe von 1,10 m.



Bild 1: Treppenabstieg, allseits mit Geländern umwehrt. Die stark bemessene Bordleiste verhindert Beschädigungen durch Fahrzeuge.

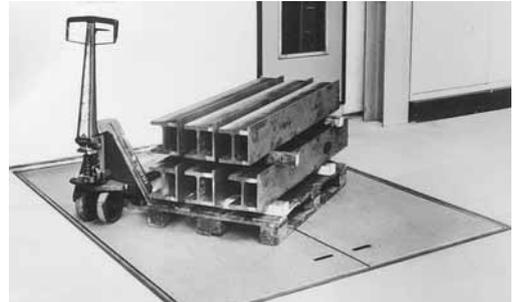


Bild 5: Mit Bodentor abgedeckte Bodenöffnung. Das Bodentor ist so konstruiert, dass seine Tragfähigkeit derjenigen des umliegenden Bodens entspricht.

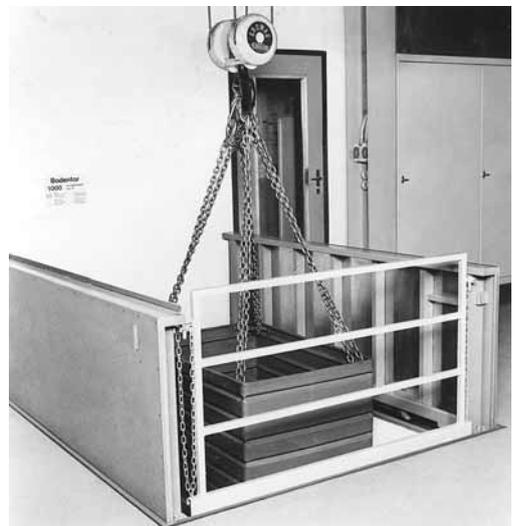


Bild 8: Die Flügel des Bodentors und ein aufklappbares Geländer bilden eine vollständige Umwehruung und schützen schon während des Aufklappens gegen Abstürze.

5	Ist das Aufklappen von Bodendeckeln ohne grosse körperliche Belastung möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein
---	--	--

Bodenöffnungen für Schüttgüter

6	Sind bodenebene Öffnungen für den Durchlass von Schüttgut (z. B. Kies, Holzspäne) so gesichert, dass Personen nicht abstürzen können? (Bilder 9 bis 11)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein
---	---	--

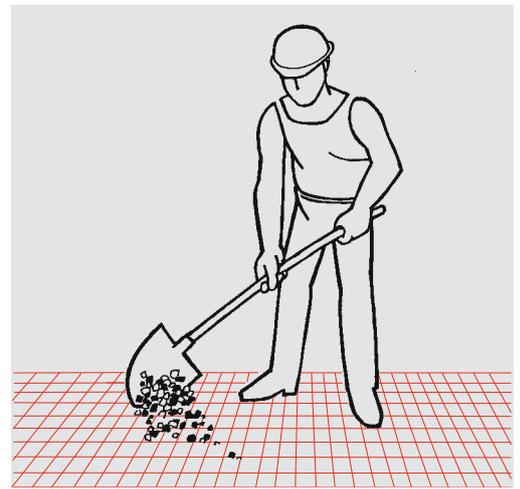


Bild 9: Beschickungsöffnung mit Rost, den das Bedienungspersonal betreten muss. Die Lücken dürfen höchstens 50x50 mm gross sein.

Organisation, Schulung, menschliches Verhalten

7	Ist das Personal über die korrekte Anwendung der vorhandenen Einrichtungen zum Sichern der Bodenöffnungen informiert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein
8	Ist das betroffene Personal über das Vorgehen beim Transportieren von Waren durch Bodenöffnungen instruiert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein
9	Ist für die Instandhaltung der Einrichtungen zum Sichern der Bodenöffnungen eine verantwortliche Person bezeichnet und instruiert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
10	Wird das Befolgen der vorhandenen Regelungen (Fragen 7, 8 und 9) regelmässig von den Vorgesetzten kontrolliert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Bild 10: Beschickungsöffnung mit Rost, den das Bedienungspersonal nicht betreten muss. Die Abstände zwischen den Längsstäben dürfen nicht mehr als 80 mm betragen. Sind Längs- und Querstäbe vorhanden, dürfen die Öffnungen zwischen den Stäben höchstens 150x150 mm gross sein.

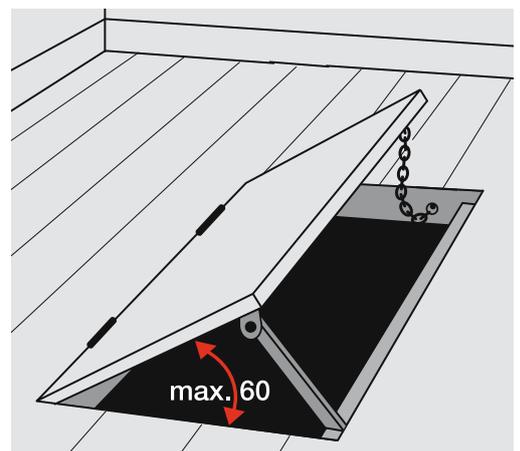


Bild 11: Sicherung eines Bodendeckels (z. B. zu Späne Keller) mit Strebe und Kette. Die Kette ist fest angebracht und verhindert das Zurückklappen des Deckels.

- Weitere Informationen:**
- Informationsschrift «Innerbetriebliche Verkehrswege» (Suva-Bestell-Nr. 44036.d)
 - Checkliste «Übergabestellen für den Warentransport mit Staplern und Kranen» (Suva-Bestell-Nr. 67123.d)

Es ist möglich, dass in Ihrem Betrieb noch weitere Gefahren zum Thema dieser Checkliste bestehen. Ist dies der Fall, treffen Sie die notwendigen Massnahmen (siehe Rückseite).

